



An  
Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich Tiefbau OE 66.12.3  
– Straßenverkehrsbehörde –  
Rundstraße 6  
30161 Hannover

Zufahrt zu den Besucherparkplätzen über Ludwigstraße

Telefon.: 0511 – 168 31219 / 31245  
Telefax: 0511 – 168 31231  
E-Mail: 66.12.schwer@hannover-stadt.de

<b>Antragsteller:</b>	
Name, Vorname	
genaue Bezeichnung des Unternehmens	
Anschrift (Straße, Hausnummer)	
Anschrift (PLZ, Ort)	
telefonisch erreichbar unter / E-Mail	

### Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Schleppen eines Fahrzeugs gemäß

§ 15a Abs. 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO)(Abschleppen auf der Autobahn, Verlassen der Autobahn an der nächstgelegenen Anschlussstelle, Verbot des Einfahrens in die Autobahn beim Abschleppen) und

§ 33 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) – Betreiben eines Kraftfahrzeuges als Anhänger

### für die Fahrzeuge

ziehendes Fahrzeug	
amtliches Kennzeichen	
Fahrzeugart	
Fahrzeugtyp	
zulässiges Gesamtgewicht	

geschlepptes Fahrzeug	
amtliches Kennzeichen	
Fahrzeugart	
Fahrzeugtyp	
zulässiges Gesamtgewicht	

am (Datum)	Uhrzeit	bis (Datum)	Uhrzeit
von (genauer Abgangsort)			
nach (genauer Zielort)			

Kopien der Fahrzeugscheine/Zulassungsbescheinigungen Teil 1 sind mitzusenden/vorzulegen.

ausführliche Begründung:

Verbindungsmittel:

Abschleppseil

Abschleppstange

Folgende Strecke soll befahren werden:

#### Hinweise:

- a) Fahrzeuge, die aus dem Grundgedanken der **Nothilfe** heraus, beispielsweise aus dem öffentlichen Straßenraum auf Privatgelände, überführt werden sollen, werden nicht geschleppt, sondern abgeschleppt. **Im Falle des Abschleppens ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.** Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Einzelfalles ggf. telefonisch an die Verkehrsbehörde der Landeshauptstadt Hannover.
- b) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist wegen der von einem Schleppzug ausgehenden Gefahren strengen Voraussetzungen unterworfen. Sie kann beispielsweise nicht erteilt werden, wenn es möglich ist, das zu überführende Kraftfahrzeug auf einem Anhänger oder einem Plateaufahrzeug zu transportieren. Die Vermeidung der Kosten, die für einen solchen Transport anfallen, stellt keine Grundlage für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung dar. Um die Entstehung unnötiger Verfahrenskosten zu vermeiden, wenden Sie sich bitte in Zweifelsfällen vor Antragstellung telefonisch an die Verkehrsbehörde der Landeshauptstadt Hannover.
- c) Das Abschleppen über (Teil-)Strecken der Autobahnen kann grundsätzlich nur in Fällen genehmigt werden, in denen keine andere Möglichkeit zur Erreichung des Zieles besteht.
- d) Die beantragte Ausnahmegenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung anderer gesetzlich vorgeschriebener Genehmigungen (z. B. Güterkraftverkehrsgesetz, Erlaubnisse nach der Straßenverkehrsordnung, Fahrerlaubnis- und Zulassungsvorschriften usw.).

**Bitte stellen Sie den Antrag mindestens eine Woche vor dem Durchführungstermin.**

**Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese wird mindestens 80,00 € betragen.**

#### Erklärung:

Ich/wir verpflichten mich/uns, alle an die Ausnahmegenehmigung geknüpften Bedingungen und Auflagen sowie alle sonstigen Vorschriften und Genehmigungspflichten ausnahmslos zu erfüllen und alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, dass Gefahren und Schädigungen für Dritte ausgeschlossen sind. Ich/wir stelle/n die Genehmigungsbehörde von allen Haftungsansprüchen, auch Dritter, frei, die aus der Benutzung der Ausnahmegenehmigung erwachsen könnten.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift